

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1990
Ausgabe Nr. 55
Ausgabetag 16.11.1990

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
637	12.11.90	Bekanntmachung der Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes für die Kas- senverwaltung der Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern sowie der Stadt Warendorf	1456
STADT DRENSTEINFURT			
638	12.11.90	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 02.12.1990	1457
GEMEINDE EVERSWINKEL			
639	07.11.90	a) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 11. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 11 "Gewerbe- und Industrie- gelände I"	1458-1460
640	07.11.90	b) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 12. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alvers- kirchen Nord-Ost"	1461-1463
641	06.11.90	c) Widmung einer Straße	1464-1465
642	06.11.90	d) Beabsichtigte Einbeziehung eines Straßenteiles	1466-1467
643	06.11.90	e) Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 06.11.1990	1468-1472

BEKANNTMACHUNG

gem. § 12 BauGB der Durchführung des
Anzeigeverfahrens für die 12. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"
vom 07.11.1990

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 12.06.1990 als
Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986
(BGBl. I S. 2253) angezeigten 12. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" hat der
Regierungspräsident in Münster laut Verfügung vom 02.10.1990
-Az.: 35.2.1-5205-36/90- keine Verletzung von Rechtsvor-
schriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-
Ost" in der Fassung der 12. Änderung wird mit der Begründung
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird
auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel
-Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der
Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet Neufestsetzungen für je
ein Grundstück an der Telgter und an der Everswinkeler
Straße, die Erweiterung des Plangebietes nach Nord-Osten bzw.
Osten, die Verlängerung der Erschließungsstraße im nördlichen
Planbereich sowie -bezogen auf das gesamte Bebauungsplange-
biet- eine Neufassung der gestalterischen Festsetzungen und
eine Neuregelung betreffend die Bebauung außerhalb der über-
baubaren Flächen.

Das Bebauungsplangebiet und die einzelnen von der Änderung
betroffenen Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Über-
sichtsplan gekennzeichnet.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

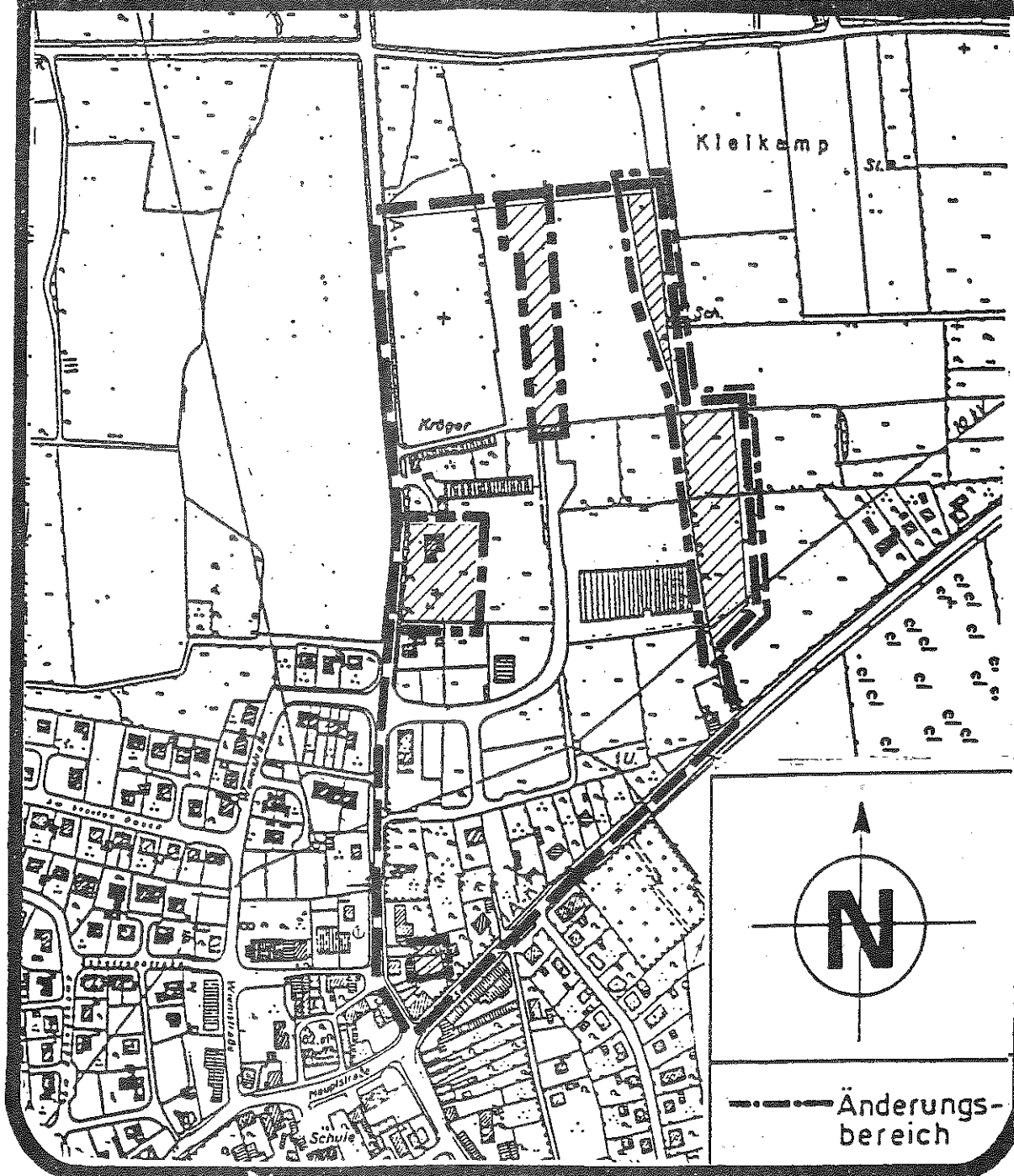
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 07.11.1990

Goll

(Poll)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

Anlage zur Bekanntmachung betr. die
12. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"